

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Mittwoch, dem 24. April 2013, 19:30 Uhr, in Thedinghausen-Morsum, Döhlings Gasthaus, Zum Fleet 1, ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 12.03.2013.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Belegung der Kindergärten im Kindergartenjahr 2013/2014.
  - a) Morsum  
-DS-Nr. T.3.17.159.
  - b) Thedinghausen  
-DS-Nr. T.3.17.160.  
(Jugend-, Sport- u. Sozialausschuss 09.04.2013, TOP 4).
6. Beratung und Beschlussfassung über die konkretisierte Stellungnahme der Gemeinde Thedinghausen zum Planfeststellungsverfahren Kiesabbau Fa. Krinke.  
(DS-Nr. T.4.17.168 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Sondergebiet Einzelhandel,  
hier: Aufstellungsbeschluss.  
-DS-Nr. T.4.17.165.  
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 17.04.2013, TOP 5).
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erschließungsplanung für den Bebauungsplan Nr. 46 „Mühlenweg Wulmstorf“.  
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 17.04.2013, TOP 6).
9. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbenennung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 46 „Mühlenweg Wulmstorf“.  
-DS-Nr. T.4.17.132.  
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 14.01.2013, TOP 5;  
Rat 11.02.2013, TOP 5).
10. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohnen am Lindenweg, Eißel“.  
-DS-Nr. T.4.17.134 u. T.4.17.134.1.

(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 14.01.2013, TOP 4;  
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 17.04.2013, TOP 7).

11. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Sänder“,  
hier: Freigabe für die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 4a Abs. 2 BauGB  
(DS-Nr. T.4.17.167 ist beigelegt.)
12. Beratung und Beschlussfassung über die vorzunehmenden Maßnahmen im Bereich Nottorfer Straße /Glockenweg/Verdener Straße.  
-DS-Nr. T.4.17.161.  
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 17.04.2013, TOP 8).
13. Beratung und Beschlussfassung über mögliche Bordabsenkung des Radweges an der Schulstraße in Thedinghausen.  
-DS-Nr. T.4.17.M147.  
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 17.04.2013, TOP 9).
14. Beratung und Beschlussfassung über die Anbringung neuer Schwellen in der Blankenburger Straße in Thedinghausen.  
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 14.01.2013, TOP 10e;  
(Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss 17.04.2013, TOP 10).
15. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten.  
(DS-Nr. T.1.17.157 ist beigelegt.)
16. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
17. Mitteilungen und Anfragen.
18. Einwohnerfragestunde.

# Gemeinde Thedinghausen

# Beschlussvorlage

() öffentlich

(  ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
4 T/4/621-30	10.04.2013	T. 4. 17. 168

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	24.04.2013	6				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 16.10.2012, TOP 6, -DS-Nr. T.4.17.103-

## Planfeststellungsverfahren Kiesabbau Fa. Krinke

---

### Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 4 beigefügte konkretisierte Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren Kiesabbau Fa. Krinke ist dem Landkreis Verden zu übersenden.

### Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 16.10.2012 sollte dem Landkreis Verden mitgeteilt werden, dass der Deichverteidigungsweg Werder - Ahsen nicht als Querungshilfe für die Kieserweiterungsfläche der Fa. Krinke zur Verfügung steht, da die geplanten Maßnahmen nicht dem Widmungszweck der Straße entsprechen und das Eigentumsrecht der Gemeinde verletzt wird.

Mit Schreiben vom 13.03.2013 hat der Landkreis Verden darum gebeten, die vg. Bedenken zu konkretisieren (Anlage 1).

Weiterhin wurde von der Schwenke Geo Consult mit Schreiben vom 19.03.2013 mitgeteilt, dass keine Erhöhung der gemeindeeigenen Straße mehr vorgesehen ist (Anlage 2).

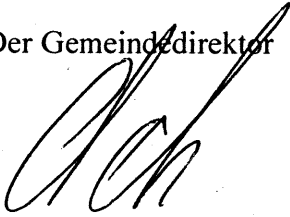
Ein Schreiben des Landkreises Verden vom 02.04.2013, mit dem die zwei vorgenannten Schreiben noch konkretisiert werden, ist dieser Beratungsvorlage ebenfalls beigefügt (Anlage 3).

Die geplante Stellungnahme der Verwaltung auf die drei vorgenannten Schreiben ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Es ist möglich, dass der Landkreis Verden die Einwände der Gemeinde Thedinghausen im Rahmen der planungsrechtlichen Abwägung nicht berücksichtigt. Sollte diese mögliche (negative) Abwägung aus der Sicht der Gemeinde Thedinghausen rechtswidrig sein, könnte eine Normenkontrollklage gegen die Planfeststellung erhoben werden.

Seitens des Rates wäre zu entscheiden, ob die gemeindliche Stellungnahme entsprechend der Anlage 4 erfolgen soll.

Der Gemeindedirektor



*Ki 10.4.12*  
*Bie 10/4.2013*

U:\Microsoft\Strassenrecht\Thedinghausen\Bie011\_BV\_Planfeststellung\_Krinke.docx

Landkreis Verden · 27281 Verden (Aller)

Gemeinde Thedinghausen  
Postfach 1240  
27319 Thedinghausen

**Eingegangen**  
**15. März 2013**  
Samtgemeinde  
Thedinghausen

Fachdienst

**Wasser, Abfall und Naturschutz**

Ihr Schreiben vom: 29.10.2012

Frank-Peter Adam

Mein Zeichen: 70/657-27/10-08

Tel.: 04231 15-692 Fax: 15-603

Eingang Ost, Zimmer 1157

Besuchszeiten: **Nutzen Sie bitte die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung**

Im Übrigen: Di., Do. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Verden (Aller), 13. März 2013

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Werder Flur 8 Flurstücke 16 und 17 durch die Krinke GmbH & Co. KG, Ackerstraße 4, 28832 Achim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den o. g. beabsichtigten Gewässerausbau ist das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die mit Schreiben vom 29.02.2012 übersandte Unterlage liegt Ihnen noch vor.

Mit Schreiben vom 29.10.2012 haben Sie Ihre Stellungnahme vom 27.04.2012 zu dem Vorhaben um den Punkt 6. ergänzt. Darin vertreten Sie die Auffassung, dass durch die Planfeststellung nicht in Ihre Eigentumsrechte eingegriffen werden könne. Außerdem befürchteten Sie, dass durch den Querungsverkehr und die verlegten Transportleitungen der Widmungszweck der betroffenen Straße nicht mehr eingehalten würde.

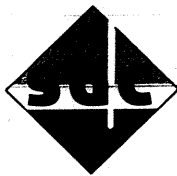
Ich bitte Sie, mir noch kurzfristig den tatsächlichen Widmungszweck der Straße am Deich darzulegen und im Detail darzustellen worin durch das geplante Vorhaben die Einschränkung des Widmungszweckes Ihrer Auffassung nach genau besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

Adam

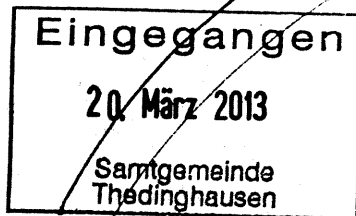
Anlage 2



## Schwenke Geo Consult

SGC · Schwenke Geo Consult · Wachmannstr. 34 · D-28209 Bremen

Samtgemeinde Thedinghausen,  
Rathaus Thedinghausen  
z.Hd. Herrn Gerd Schröder  
  
Braunschweiger Straße 10  
D-27321 Thedinghausen



Mark Schwenke Dipl. Geologe  
Sachverständiger für die Erkundung und  
Bewertung von Kies- und Sandlagerstätten  
öffentlich bestellt und vereidigt  
von der Handelskammer Bremen

Wachmannstr. 34  
D-28209 Bremen  
Tel. 0421 · 2010 4 2530  
Fax 0421 · 2010 4 2535  
info@sgc-bremen.de  
www.sgc-bremen.de

Bremen, 19.03.2013

Betrifft: Erweiterungsantrag auf Planfeststellung Bodenabbau Werder der Firma  
Krinke GmbH & Co. KG

Hier: geänderte Antragsunterlagen in Bezug auf die Querung der Straße am  
Deichfuß

Bezug: Unser Gespräch vom 14.03.2013

Sehr geehrter Herr Schröder,

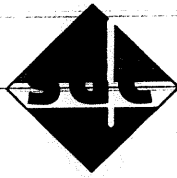
hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Firma Krinke von den in den Antragsunterlagen dargestellten beidseitigen Anrampung der Straße am Deichfuß Abstand nimmt. Folgende Änderungen seitens des Antragstellers sind der Genehmigungsbehörde vorgelegt worden:

*Statt wie beantragt eine Erhöhung der Straße am Deichfuß um etwa 1,0 m auf einer Länge von acht Metern und der beidseitigen Anrampung auf einer Länge von jeweils 30 m, wird die Straße auf Höhe des aktuell bestehenden Straßenniveaus gequert. Eine beidseitige Anrampung der Straße am Deichfuß entfällt. Die Gesamtbreite der Querung beläuft sich auf 6 m. Davon entfallen 1,5 m auf den nachstehend beschriebenen Betonschacht und 4,5 m auf den Fahrstreifen auf denen die Baufahrzeuge des Antragstellers die Straße queren. Der 4,5 m breite Fahrstreifen wird für die Nutzung durch Baufahrzeuge ertüchtigt und an den geplanten Betonplattenweg über den Deich und zum Abbaugelände angebunden.*

*Die Spülleitungen sollen in einem rechtwinkligen Betonschacht die Straße queren. Der Betonschacht hat eine Breite von maximal 1,5 m eine Höhe von etwa 1,0 m und eine Länge von etwa 5 m. Seine Oberfläche wird in Höhe des Straßenbelages eingebaut, so dass die Straße im Bereich der Querung auf den Deckelplatten des Schachtes verläuft. Der Schacht wird über die gesamte Breite der Straße (etwa 3 m Straßenbreite) und des*

Commerzbank Bremen  
BLZ 290 400 90  
Konto 100 66 83

St.Nr. 72-416/08705



*Straßenrandstreifens verlegt. Jenseits des Straßenrandstreifens wird der Betonschacht angeschrägt und mit einer flachen Abdeckung gegen das Eindringen von Niederschlagswasser versehen.*

*Der Betonschacht ist begehbar und besteht technisch aus einem Trogteil und den aufliegenden befahrbaren Deckeln. Die Berechnung der Verkehrregellasten für dieses Querbauwerk erfolgt gemäß DIN 1072 und wird den erforderlichen Vorgaben dieser Straße genügen. Durch die vorgesehene Breite und Höhe des Betonschachtes können Spülrohrkontrollen und Wartungsarbeiten im Schacht selbst durchgeführt werden.*


*Nach Beendigung des Abbaus wird auf Kosten des Antragstellers die Betonquerung ausgebaut und die Straße am Deichfuß im Bereich der Querung gemäß den geltenden technischen Regeln in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.*

*Für den Ausbau des Betonschachtes und den Rückbau der Straße nach Beendigung des Bodenabbaus ist eine Rücklage von € 5.000 zu kalkulieren.*

Zu dieser textlichen Änderung habe ich Ihnen die beiden geänderten Anlagen 3 und 7.2.5 beigelegt. Detaillierte technische Zeichnungen und Pläne werden im Zuge der Bauausführung nachgereicht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

  
Mark Schwenke  
- Dipl.-Geologe -

geänderte Anlagen 3 und 7.2.5  
der Planfeststellungsunterlagen

Anlage 3

Landkreis Verden · 27281 Verden (Aller)

Gemeinde Thedinghausen  
Postfach 1240  
27319 Thedinghausen

**Eingegangen**  
**05. April 2013**  
Samtgemeinde  
Thedinghausen

Fachdienst <b>Wasser, Abfall und Naturschutz</b>	
Ihr Schreiben vom:	
Frau Lena Leonhard Mein Zeichen 70/657-27 Tel.: 04231 15-354 Fax: 15-603	
Eingang Ost-Zimmer: 1156	
Besuchszeiten: <b>Nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Terminvereinbarung</b>	
Im Übrigen:	Di., Do. u. Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Verden (Aller), 02.04.2013

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 107 ff Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Werder Flur 8 Flurstücke 16 und 17 durch die Krinke GmbH & Co. KG, Ackerstraße 4, 28832 Achim

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anliegenden geänderten Antragsunterlagen in Bezug auf die Querung der Straße am Deichfuß übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und um Stellungnahme. Die nun vorgesehene Versenkung der Spülleitungen in einem Betonschacht erübrigt die Aufhöhung im Kreuzungsbereich.

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 29.10.2012, indem Sie geltend machen, dass durch die Querung und Höherlegung der Straße „Streekweg“ in Ihre Eigentumsrechte eingegriffen wird und der Widmungszweck nicht mehr eingehalten werden kann. Abschließend geben Sie bekannt, dass Sie als Eigentümer Ihre Gemeindestraße nicht für den Abbauverkehr und die entsprechenden Leitungen zur Verfügung stellen.

Bereits am 13.03.2013 bat ich Sie mir kurzfristig den tatsächlichen Widmungszweck der o. g. Straße, sowie im Detail worin durch das geplante Vorhaben die Einschränkung des Widmungszweckes besteht, kurzfristig mitzuteilen. Auf dieses Schreiben habe ich bis zum heutigen Datum keine Antwort erhalten.

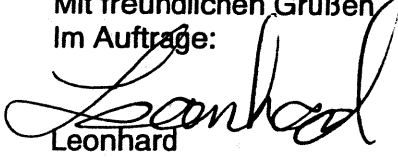
Laut meinen Feststellungen wurde die o. g. Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet, somit ist gerade nach den anliegenden Änderungen des Antrages für mich keine Einschränkung des Widmungszweckes zu erkennen. Sollten Sie meiner Auffassung nicht folgen, bitte ich um eine detaillierte, begründete Darstellung Ihrer Auffassung.

Des Weiteren untersagen Sie die Benutzung der Straße durch den Antragssteller, als Eigentümer, und somit aus privatrechtlichen Gründen. Bitte geben Sie mir hier eine detaillierte Beschreibung darüber worin Sie eine Beeinträchtigung Ihrer Eigentumsrechte sehen. Die von Ihnen bisher vorgebrachten privatrechtlichen Gründe sind für eine Abwägung im Planfeststellungsbeschluss unzureichend. Bitte beachten Sie hierbei Kapitel 1.5.7 Rückbau (Seite 25 der Antragsunterlagen), hier im letzten Satz der Seite 25: "Für diesen Abschnitt von insgesamt etwa 60 m Länge wird eine neue Straße im ursprünglich ebenen Profil ausgebaut", sowie, dass in Tab. 16 (Seite 70) vom Antragsteller für den Rückbau der Straße 15.000,00 € berechnet wurden und folgende Aussage in den anliegenden geänderten Antragsunterlagen

"Nach Beendigung des Abbaus wird auf Kosten des Antragstellers die Betonquerung ausgebaut und die Straße am Deichfuß im Bereich der Querung gemäß den geltenden technischen Regeln in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Für den Ausbau des Betonschachtes und den Rückbau der Straße nach Beendigung des Bodenabbaus ist eine Rücklage von € 5.000 zu kalkulieren."

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

  
Leonhard

Anlage 4  
**GEMEINDE**  
**THEDINGHAUSEN**  
DER GEMEINDEDIREKTOR



Braunschweiger Straße 10  
27321 Thedinghausen  
Telefon: 04204/88-0  
Telefax: 04204/88-44  
Email: [info@thedinghausen.de](mailto:info@thedinghausen.de)  
Internet: [www.thedinghausen.de](http://www.thedinghausen.de)

Anlage 4

Sprechzeiten:

Mo. 08.30 - 12.00 Uhr  
13.30 - 15.30 Uhr  
Di. 08.30 - 12.00 Uhr  
13.30 - 15.30 Uhr  
Mi. 08.30 - 12.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Gemeinde Thedinghausen, Postfach 12 40, 27319 Thedinghausen

An den  
Landkreis Verden  
FD Wasser, Abfall und Naturschutz  
Lindhoooper Str. 67  
27283 Verden (Aller)

— MUSTER —

Aktenzeichen  
(bitte stets angeben):

Auskunft erteilt:

Telefon:

Email:

Datum:

T/4/621-30

Herr Bielefeld

0 42 04 / 88-35

[Bielefeld@Thedinghausen.de](mailto:Bielefeld@Thedinghausen.de)

10.04.2013

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz und § 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Werder, Flur 8, Flurstücke 16 und 17, durch die Krinke GmbH & Co. KG, Ackerstr. 4, 28832 Achim**

Ihr Zeichen: 70/657-27/10-08

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom 13.03.2013 und 02.04.2013 unter Berücksichtigung des Schreibens der Schwenke Geo Consult vom 19.03.2013, mit dem mir die geänderten Planungen zur Querung des Weges am Deichfuß mitgeteilt wurden.

Die Gemeinde Thedinghausen ist Eigentümerin des Flurstücks 13, Flur 8 der Gemarkung Werder, auf dem sich der Weg am Deichfuß und der danebenliegende Graben befinden. Der Weg und der danebenliegende Graben sind dem öffentlichen Verkehr nach dem Nds. Straßengesetz (NStrG) gewidmet.

Die geplante Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Fläche für den betrieblichen Querungsverkehr durch die Firma Krinke ist somit öffentlich-rechtlich nach dem NStrG und nach Privatrecht (Eigentumsrecht) zu beurteilen.

Das Privatrecht gilt dort, wo der Gemeingebrauch der Straße nicht beeinträchtigt wird (§ 23 NStrG).

Der Weg am Deichfuß ist im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Thedinghausen mit der Bezeichnung „Deichverteidigungsweg Werder - Ahsen“ (nachfolgend nur noch „Deich-

verteidigungsweg“ genannt) versehen. Der Deichverteidigungsweg ist dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße ohne Widmungsbeschränkungen gewidmet.

Zufahrten zu solchen öffentlichen Gemeindestraßen sind im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs (Anliegergebrauch) genehmigungsfrei (Umkehrschluss aus § 20 Abs. 2 NStrG). Bei der von der Fa. Krinke geplanten Querung des Deichverteidigungsweges handelt es sich allerdings nicht um eine Zufahrt von einem Anliegergrundstück auf eine öffentliche Straße, sondern um die Herstellung einer Kreuzungsanlage, die nicht auf zwei (zufälliger Weise) gegenüberliegende genehmigungsfreie Zufahrten umgedeutet werden kann.

Das NStrG sieht nur Kreuzungsanlagen mit öffentlichen Straßen vor, so dass die Rechtsnormen des NStrG für Kreuzungsanlagen nicht auf die geplante private/öffentliche Kreuzungsanlage der Fa. Krinke angewendet werden können.

Die Herstellung einer solchen privaten Kreuzungsanlage (wobei die Privatstraße mit einer Breite von 4,5 m bis 5 m besser ausgebaut ist als der öffentliche Weg mit einer Ausbaubreite von ca. 3 m), ist durch den gesteigerten Gemeindegebrauch nicht abgedeckt. Folglich ist in diesem Fall von einer Sondernutzung im Sinne von § 18 NStrG auszugehen.

Nach den derzeitigen Planungen der Fa. Krinke, werden durch die private Kreuzungsanlage zwei Betriebsstätten verbunden, was zwangsläufig einen nennenswerten Betriebsverkehr über die öffentliche Gemeindestraße verursacht. Dieser permanente Querungsverkehr stellt eine Einschränkung des Gemeindegebrauchs auf dem Deichverteidigungsweg dergestalt dar, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in einem hohen Maße beeinträchtigt wird. Folglich kann zum derzeitigen Zeitpunkt die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden.

Weiterhin plant die Fa. Krinke die unterirdische Querung des Deichverteidigungsweges mit einem Betonschacht mit den Maßen 1 m x 1,5 m. Da der Gemeindegebrauch durch diese Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt wird und die Inanspruchnahme des gemeindlichen Grundstücks in einem Dauerschuldverhältnis (Nutzungsvertrag) enden müsste, ist diese Maßnahme primär privatrechtlich (in Verbindung mit § 23 NStrG) zu bewerten.

Ein Rechtsanspruch der Fa. Krinke auf Herstellung des Betonschachtes (Transportleitung) auf dem Eigentum der Gemeinde Thedinghausen ist nicht erkennbar, zumal dieser Betonschacht nicht zur Sicherstellung der gesicherten Erschließung (im Sinne des Baugesetzbuches) für den geplanten Kiesabbaubereich benötigt wird und die Gemeinde Thedinghausen auch nicht durch eine Ermessensreduktion zur Genehmigung „gezwungen“ ist (vergleichbare Fälle gab es in der Gemeinde Thedinghausen bislang nicht).

Wie bereits mit meinem Schreiben vom 29.10.2012 mitgeteilt, hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschlossen, dass das gemeindeeigene Flurstück 13, Flur 8 der Gemarkung Werder, nicht für die Herstellung einer Transportleitung zur Verfügung gestellt wird.

Weiterhin wäre für die geplante Querung des Deichverteidigungsweges eine ca. 7 m lange Verrohrung des gemeindeeigenen Grabens entlang des Deichverteidigungsweges notwendig. Dieser Graben ist als Nebenanlage des Deichverteidigungsweges ebenfalls nach dem NStrG gewidmet, da dieser unter anderem auch der Aufnahme des auf dem Deichverteidigungsweg anfallenden Oberflächenwassers dient. Außerdem ist die Überquerung der Grabenfläche für die Zufahrt zum Straßenkörper erforderlich. Daher ist für diese Fläche auch das NStrG anwendbar.

Das Flurstück 16, Flur 8 der Gemarkung Werder, ist bereits über eine ca. 8 m breite Zufahrt (inkl. Grabenverrohrung) mit dem öffentlichen Deichverteidigungsweg verbunden. Für die Herstellung einer weiteren Zufahrt zum Deichverteidigungsweg (in der Ausgestaltung einer Kreuzungsanlage) ist zwangsläufig die Verrohrung des gemeindeeigenen Grabens erforderlich. Da der gesteigerte Gemeingebrauch (Anliegergebrauch) keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung einer zweiten Grundstückszufahrt bietet (siehe „Die Entwicklung des Straßensrechts seit 1986“, Michael Sauthoff, NVwZ 1990 Heft 3 Seite 226 Punkt 2 Anliegergebrauch), besteht kein Rechtsanspruch der Fa. Krinke dergestalt, dass die Gemeinde Thedinghausen einen Eigentumseingriff (zusätzliche Verrohrung des Grabens entlang des Deichverteidigungsweges) dulden muss. Eine Zustimmung der Gemeinde Thedinghausen für bauliche Veränderungen am Eigentum (Grabenverrohrung) wird nicht erteilt.

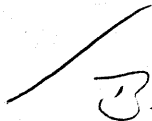
Aus den vorgenannten Ausführungen ist ersichtlich, dass durch die geplanten Maßnahmen der Fa. Krinke erheblich und rechtswidrig in das Eigentum der Gemeinde Thedinghausen eingegriffen wird. Weiterhin ist die Schaffung einer privaten Kreuzungsanlage durch die Fa. Krinke nicht über den gesteigerten Gemeingebrauch des Deichverteidigungsweges abgedeckt und somit ohne eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Schröder

2. Kopie für Herrn Stechow i. H. fertigen.

3. z. Vg.

 Bie 10/4.2013

# Gemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> 4 T/4/622-21	<b>Datum</b> 09.04.2013	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 4. 17. 167
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	24.04.2013	11				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat 12.12.2012, TOP 10, DS-Nr. T.4.17.121

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Sünder“,  
**hier:** Freigabe für die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 4a Abs. 2 BauGB

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, auf der Basis des am 12.12.2012 beschlossenen Entwurfes der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Sünder“ die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens werden die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach § 4a Abs. 2 BauGB gemeinsam durchgeführt.

### **Sachverhalt:**

Am 12.12.2012 hat der Rat den Aufstellungsbeschluss zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Sünder“ gefasst, die Zustimmung zu den Planunterlagen erteilt und gleichzeitig beschlossen, von einer Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen und stattdessen die betroffene Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen einer Auslegung zu beteiligen.

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung hat nunmehr stattgefunden. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 26.02.2013- einschl. 19.03.2013 im Rathaus zur Einsichtnahme ausgelegen.

Lediglich von einem Bürger wurde Einsicht in die Planunterlagen genommen.

Anregungen wurden keine vorgetragen.

Die am 12.12.2012 beschlossenen Planunterlagen bleiben daher unverändert.

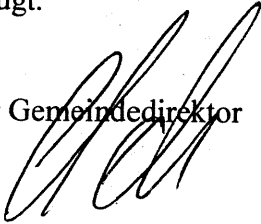
Als nächste Verfahrensschritte stehen nunmehr die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

§ 4a Abs. 2 BauGB sieht vor, dass die beiden vg. Verfahrensstufen zur Beschleunigung des Verfahrens gemeinsam durchgeführt werden können. .

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Planunterlagen sind für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden nochmals beigefügt.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0792.doc



# Gemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> S/1/022-01 u. S/1/742-02/1	<b>Datum</b> 12.03.2013	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 1. 17. 157
---	----------------------------	---

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Thedinghausen	24.04.2013	15				

### Übertragung der Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Thedinghausen überträgt die Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten gem. § 98 Abs. 1 S. 2 NKomVG auf die Samtgemeinde Thedinghausen.

#### Sachverhalt:

Seit dem Jahre 2007 ist die Samtgemeinde Thedinghausen Gesellschafterin der Mittelweser-touristik GmbH in Nienburg. Die Samtgemeinde Thedinghausen hat sich damit unter dem Dach der Mittelweser-Touristik GmbH als offizielle Reiseregion im Land Niedersachsen positioniert. Durch die Marketingaktivitäten der Mittelweser-Touristik GmbH mit den Produktlinien Landidylle, Radlerparadies und Wassererlebnis und die Förderung überregionaler Einzelprodukte ist der Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Samtgemeinde Thedinghausen in den letzten Jahren ständig weiter ausgebaut worden.

Bei den Tourismusangelegenheiten handelt es sich um freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie werden freiwillig übernommen, d. h. die Gemeinde ist frei in Ihrer Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ der Aufgabenerfüllung.

Touristisches Highlight und damit Leuchtturmprojekt für alle Mitgliedsgemeinden ist das direkt am Weser-Radweg gelegene Schloss Erbhof mit angrenzendem Baumpark in der Gemeinde Thedinghausen, aber auch die touristischen Angebote in den Mitgliedsgemeinden sollen weiter entwickelt und gefördert werden.

Die von der Samtgemeinde Thedinghausen getätigten Investitionen für die touristische Infrastruktur (z.B. Rundweg im Baumpark, Radwegebeschilderung, Infotafeln an der Blender-Tour) sind sowohl für die einheimische Bevölkerung und Gäste als auch für potenzielle Neubürger sehr attraktiv und könnten sich als Standortvorteil erweisen.

Das einheitliche Erscheinungsbild (Corporate Design) der Samtgemeinde Thedinghausen mit dem Löwen-Logo , das sich jetzt bereits in der Produktlinie mit Infobroschüre, Flyer Löwen-spur, Flyer Schloss Erbhof, Flyer Gästeführungen, Repräsentationsmappen, Kugelschreiber, Infotafel/Zimmernachweis am Parkplatz gegenüber dem Rathaus u.a. wieder findet, sollte zukünftig beibehalten werden.

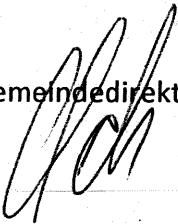
Bei gemeindlichen Projekten könnte die Individualität der Mitgliedsgemeinden durch die Aufnahme des Gemeindewappens neben dem Löwen-Logo wie z.B. beim neuen Flyer „Die Blender-Tour“ hervorgehoben werden.

Selbstverständlich erfolgt bei der Entwicklung neuer touristischer Angebote eine Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden.

In den letzten Jahren wurden die Tourismusaufgaben bereits in Übereinstimmung mit den Mitgliedsgemeinden von der Samtgemeinde übernommen. Die erforderlichen finanziellen Mittel wurden im Etat der Samtgemeinde Thedinghausen bereit gestellt. Eine formale Übertragung der Zuständigkeit ist bisher jedoch nicht erfolgt und sollte auch im Hinblick auf die Beantragung von EU-Fördermitteln nachgeholt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird deshalb die Übertragung der Zuständigkeit auf die Samtgemeinde vorgeschlagen.

Der Gemeindedirektor



Me 11.2.3.  
Dö